

bis etwa 1181 gelebt und daß Ekhard sein Amt im Jahre 1182 angetreten habe. Abt Ekhard hatte also eine Reise nach Italien nicht gescheuet, um gewisse Verlegenheiten und Rechtsstreitigkeiten aus dem Wege zu räumen, durch welche er sein Kloster von Seiten von Laien und selbst hoher Geistlichen bedroht vorgefunden, oder — was wahrscheinlicher ist — zu welchem der unvorhergesehene, mit oder vor ihm erfolgte Eintritt des schon mit allerlei Privilegien begabten Cistercienser-Ordens in dies Kloster den Anlaß gegeben haben mag. Gegen eines dieser Privilegien, ihre Freiheit nämlich von Zehent-Abgabe, auch vom Rodzehnten, scheint sich zunächst der Erzbischof Siegfried von Bremen aufgelehnt zu haben und zwar hinsichtlich einer an sich unbedeutenden Gabe (1½ Hufen Rodeland bei Bremen), die er gemeinsam mit seinem Dompropst dem Grafen Otto v. Oldenburg (nach April 1180, wo Siegfried erst bestätigt wurde) den damals noch in Loccum weilenden Benedictinern geschenkt hatte. Es machte jetzt seine selbstverständlich erscheinende, weil ihm von allen Ländereien innerhalb seiner Diöcese zustehende Zehentberechtigung geltend, während die Cistercienser ihre gleichfalls durch päpstliche Decrete ausgesprochene Zehentfreiheit ihm entgegen hielten. Die Absicht also, dem mächtigen Kirchenfürsten entgegen das letztere Privileg durch Papst Lucius III. für den einzelnen Fall aufrecht erhalten zu sehen, mochte die nächste Veranlassung zu des Abtes Anwesenheit am päpstlichen Hoflager gewesen sein, allein da er noch manche andere Anliegen in Bezug auf den gefährdeten Zustand seines Klosters hatte, so wurde die wohlwollende Aufnahme, deren er sich bei der Curie erfreute, alsbald von ihm geschickt zur Auswirkung jener ferneren und viel weiter gehenden Erlasse benutzt, welche uns unter den Loccumer Urkunden noch jetzt vorliegen. Zuvörderst nämlich erlangt Ekhard den von ihm erbetenen Befehl an den Bischof von Hildesheim, die Abwehr der erwähnten Forderung des Erzbischofs von Bremen bezweckend. Er ist in einer Bulle vom 4. Dec. 1183 enthalten (Cal. III., Nr. 10.). Sodann wurde noch an demselben Tage eine zweite kurze aber allge-